

INFORMATIONEN AUS DEM TREUHANDBEREICH FÜR KUNDEN, PARTNER UND INTERESSIERTE



Sehr geehrte Damen und Herren,
geschätzte Kundinnen und Kunden,

im November 2016

Das Treuhandwesen tangiert unterschiedlichste Wirtschafts- und Rechtsgebiete, welche einem dauerhaften Wandel unterliegen. Um Sie in Ihrer Funktion als Unternehmer, Verwaltungsrat oder Fachspezialist an den wichtigsten Entwicklungen teilhaben zu lassen, möchten wir Ihnen mit unseren Newslettern die wichtigsten Neuigkeiten aus unserer Branche näherbringen.

Diese Ausgabe widmet sich dem Thema Steuern: Im Fokus steht die Unternehmenssteuerreform III, welche in der Sommersession vom Parlament verabschiedet wurde und im Februar 2017 vors Volk kommt. Daneben zeigen wir Ihnen auf, wo Sie in Ihrer privaten Steuerdeklaration Einsparmöglichkeiten haben.

Wir wünschen eine informative Lektüre und stehen Ihnen selbstverständlich immer gerne persönlich zur Beantwortung aktueller Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Ihr TAMON-Team

Tamon Treuhand AG

Sinslerstrasse 61 • 6330 Cham • Tel. +41 41 240 80 90 • info@tamon.ch • www.tamon.ch

INHALT

FOKUS

> Unternehmenssteuerreform III

STEUERWESEN

> Steuertipps zum Jahresende

KURZNEWS

> Meldeverfahren bei der VST

> Vergütungszins Bundessteuern

> Administrative Entlastung
bei der AHV-Anmeldung

IN EIGENER SACHE

> Mitglied von TREUHAND|SUISSE

KONTAKT

FOKUS

DIE UNTERNEHMENSTEUERREFORM III

Die Europäische Union (EU) sowie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) haben die Schweiz über Jahre dazu gedrängt, die kantonalen Privilegien von Statusgesellschaften aufzugeben. Da die ersatzlose Abschaffung der Steuerprivilegien dazu führen könnte, dass die zahlreichen Holding-, Domizil- oder gemischten Gesellschaften ins Ausland abwandern würden, hat der Bund die Unternehmenssteuerreform III (USR III) aufgelegt.

Nachdem die USR III in der parlamentarischen Debatte hohe Wellen geworfen hatte, wurde die Vorlage in der Schlussabstimmung des National- und Ständerats am 17. Juni 2016 angenommen. Zwischenzeitlich hat eine Allianz aus SP, Grünen und Gewerkschaften das Referendum eingereicht, so dass die Vorlage am 12. Februar 2017 vor Volk kommt.

Die USR III hat erhebliche Auswirkungen auf die schweizerische Steuerlandschaft. Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) werden aber von den Neuerungen profitieren.

Ausgangslage

Die EU kritisiert seit einigen Jahren die Praxis der Tieferbesteuerung von ausländischen Erträgen (sogenanntes «ring fencing») bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften. Diese geniessen einen kantonal privilegierten Steuerstatus und haben eine grosse wirtschaftliche Bedeutung. Auf Bundesebene machen die Gewinnsteuern von Unternehmen mit kantonalem Steuerstatus praktisch die Hälfte der gesamten Gewinnsteuereinnahmen aus.

Da die Schweiz aufgrund des internationalen Drucks praktisch dazu gezwungen ist, die Steuerprivilegien aufzugeben, besteht die akute Gefahr, dass betroffene Firmen ins Ausland abwandern könnten. Da die Schweiz als kleine Volkswirtschaft auf eine international kompetitive Steuerlandschaft angewiesen ist, sind Massnahmen gefragt, um die Standortattraktivität der Schweiz aufrechtzuerhalten.

Inhalt der Reform

Ausgangspunkt für die Reform bildet die Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften. Damit verliert die Schweiz einen internationalen Wettbewerbsvorteil, welcher durch andere, international akzeptierte Massnahmen kompensiert werden soll. Folgende steuerpolitische Massnahmen sollen auf Bundes- und Kantonsebene ab dem 1. Januar 2019 eingeführt werden:

- **Zinsbereinigte Gewinnsteuer:** Kapitalgesellschaften können einen kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitskapital als geschäftsmässig begründeten Aufwand abziehen. Die Kantone sind frei, diesen Abzug freiwillig einzuführen, sofern die Teilbesteuerung der Dividenden mindestens 60% beträgt.
- Es werden einheitliche Regelungen für die **Aufdeckung stiller Reserven** bei einem Statuswechsel sowie bei Beginn und Ende der Steuerpflicht in der Schweiz eingeführt (sogenannte «step-ups»). Das bedeutet, dass beispielsweise stille Reserven einer Gesellschaft, welche per Wegfall ihres Spezialsteuerstatus bestanden, bei deren zukünftigen Realisation zu einem tieferen Gewinnsteuersatz besteuert werden.

Nur auf Stufe Kanton ist die Umsetzung folgender Massnahmen ab dem 1. Januar 2019 geplant:

- **Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien** für Holding- und Verwaltungsgesellschaften.
- Die Kantone führen eine **Patentbox** ein. Diese sieht eine privilegierte Behandlung von Erträgen aus Patenten und aus vergleichbaren Rechten vor.
- Die Kantone erhalten die Möglichkeit, zusätzlich auch einen **Sonderabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen** (F+E) im Inland zu gewähren.
- Die Begünstigungen aus allen vorgenannten Massnahmen dürfen maximal zu einer Entlastung der kantonalen Gewinnsteuer von 80 Prozent führen (**Entlastungsbegrenzung**). Die Massnahme dient zur Sicherung eines minimalen Steuersubstrats auf kantonaler Ebene.
- Ferner können die Kantone gezielte Erleichterungen bei der **Kapitalsteuer** einführen.

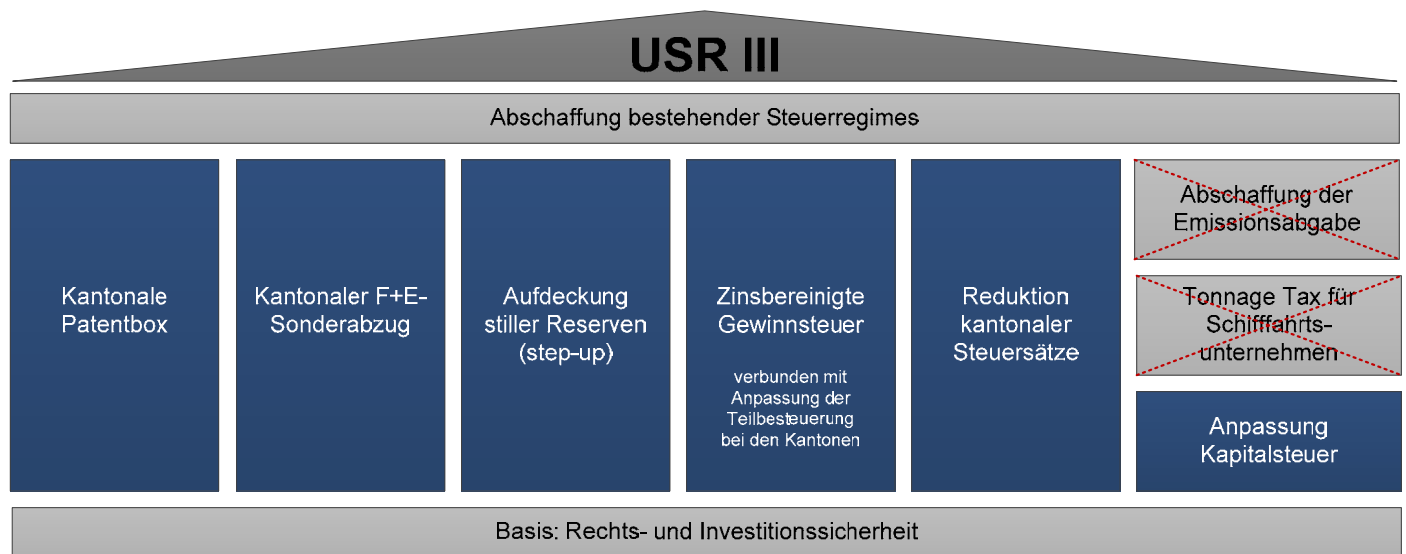


Abbildung 1: Das Massnahmenpaket der Unternehmenssteuerreform III (Quelle: PwC).

Die Abschaffung der Emissionsabgabe sowie die «Tonnage Tax» für Schifffahrtsunternehmen wurden aus der verabschiedeten Vorlage herausgelöst. Diese Massnahmen sollen zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Vorlage behandelt werden.

Reduktion der kantonalen Steuersätze

Verschiedene Kantone planen ihre Gewinnsteuersätze zu senken. Streng genommen ist die Reduktion der kantonalen Gewinnsteuersätze zwar kein Bestandteil der USR III, da die Gesetzesvorlage keine Bestimmungen dazu enthält. Allerdings erhalten die Kantone in Zukunft einen grösseren Anteil an den direkten Bundessteuern (neu 21.2% anstatt wie bisher 17%), was den Kantonen einen gewissen Spielraum für Steuersenkungen einräumt. Da die Unterschiede bei den Gewinnsteuern in den Kantonen sehr unterschiedlich sind, wird die Abschaffung der Steuerregimes zu einer deutlichen Verschärfung des Steuerwettbewerbs führen (vgl. Abbildungen 2 und 3).

So hat beispielsweise der Kanton Genf momentan eine Gewinnsteuerbelastung von über 24% und möchte den Gewinnsteuersatz im Zuge der USR III generell auf 13.5% senken (inkl. Bund/Kanton/Gemeinde). Im Wettbewerb der Kantone ist das Signal des Kantons Zug von Bedeutung, der die Gewinnsteuer auf 12% senken will. Von den Senkungen der Gewinnsteuersätze profitieren insbesondere auch die KMU.

Das weitere Vorgehen und unsere Einschätzung

Am 12. Februar 2017 wird das Schweizer Stimmvolk über die Vorlage befinden müssen. Bei einem positiven Ausgang wird ein Inkrafttreten der Reform beim Bund und den Kantonen ab 2019 angestrebt. Bis dahin werden die Kantone darüber befinden müssen, wie weit sie bei den einzelnen Massnahmen gehen möchten.

Mit der Umsetzung der USR III hat die Schweiz wieder ein international anerkanntes System zur Besteuerung der Unternehmensgewinne. Die Phase der Unsicherheit ist damit zu Ende. Die USR III trägt dazu bei, dass die Schweiz weiterhin über ein international kompetitives Steuersystem verfügt und die Standortattraktivität erhalten bleibt. Es wird zwar Gewinner und Verlierer geben, dennoch dürfte die Gefahr von grossen Abwanderungen ins Ausland gebannt sein. Die grossen Gewinner der Reform sind jedoch die KMU! Sie werden massgeblich von den vorgesehenen Entlastungen bei der Patentbox, dem F+E-Sonderabzug, der zinsbereinigten Gewinnsteuer sowie den kantonalen Gewinnsteuersenkungen profitieren können. Dabei dürfte auch eine allfällige Erhöhung der Teilbesteuerung verkräftbar sein, denn die Gesamtbelastung sollte sich für KMU-Eigentümer im Vergleich zu heute nicht erhöhen.

Für Fragen über die steuerlichen Auswirkungen der USR III auf Ihr Unternehmen und die langfristige Steuerplanung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. ■

Newsletter

Ausgabe 11 | 2016

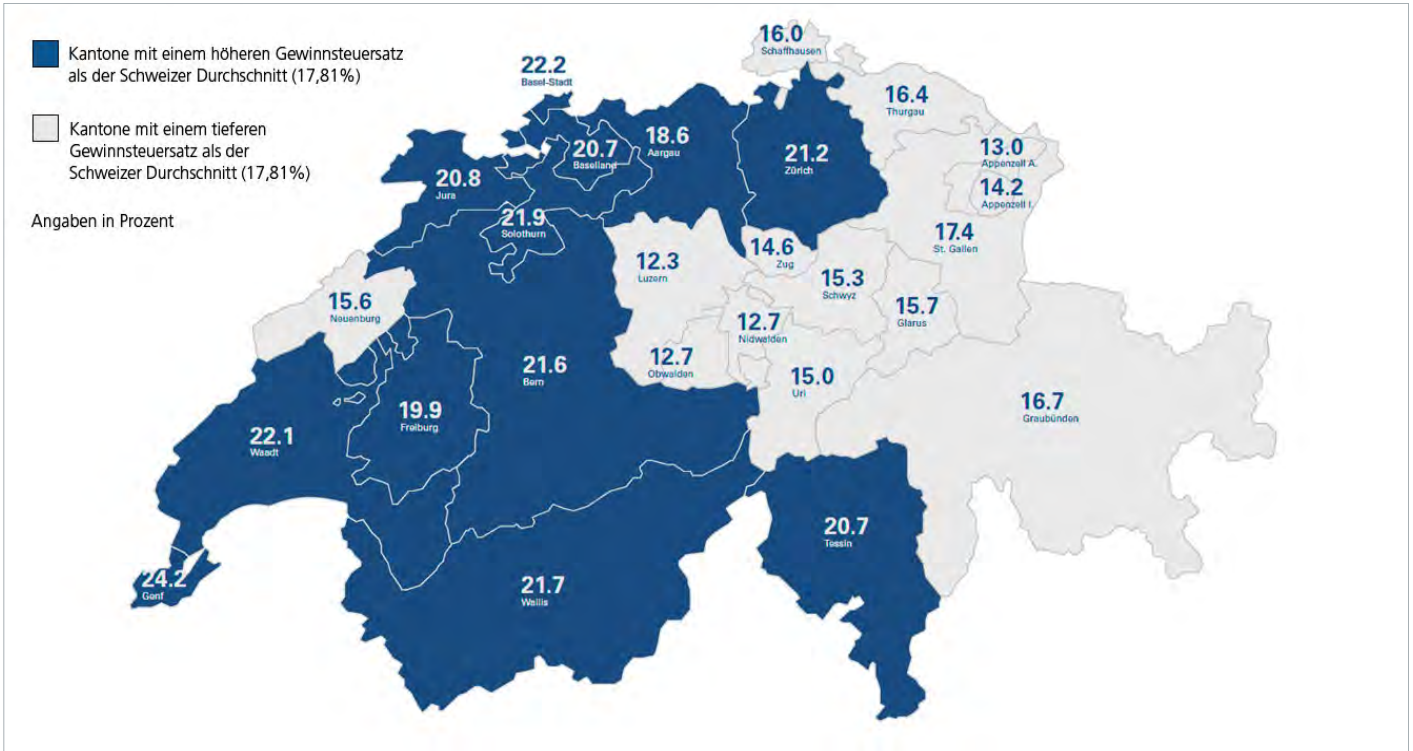


Abbildung 2: Gewinnsteuersätze in den Kantonen im Jahr 2016 (Quelle: KPMG Schweiz). Hinweis: Maximaler effektiver Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Gewinnsteuerangaben für FR, GE, GR, JU, LU, ZH von 2015.

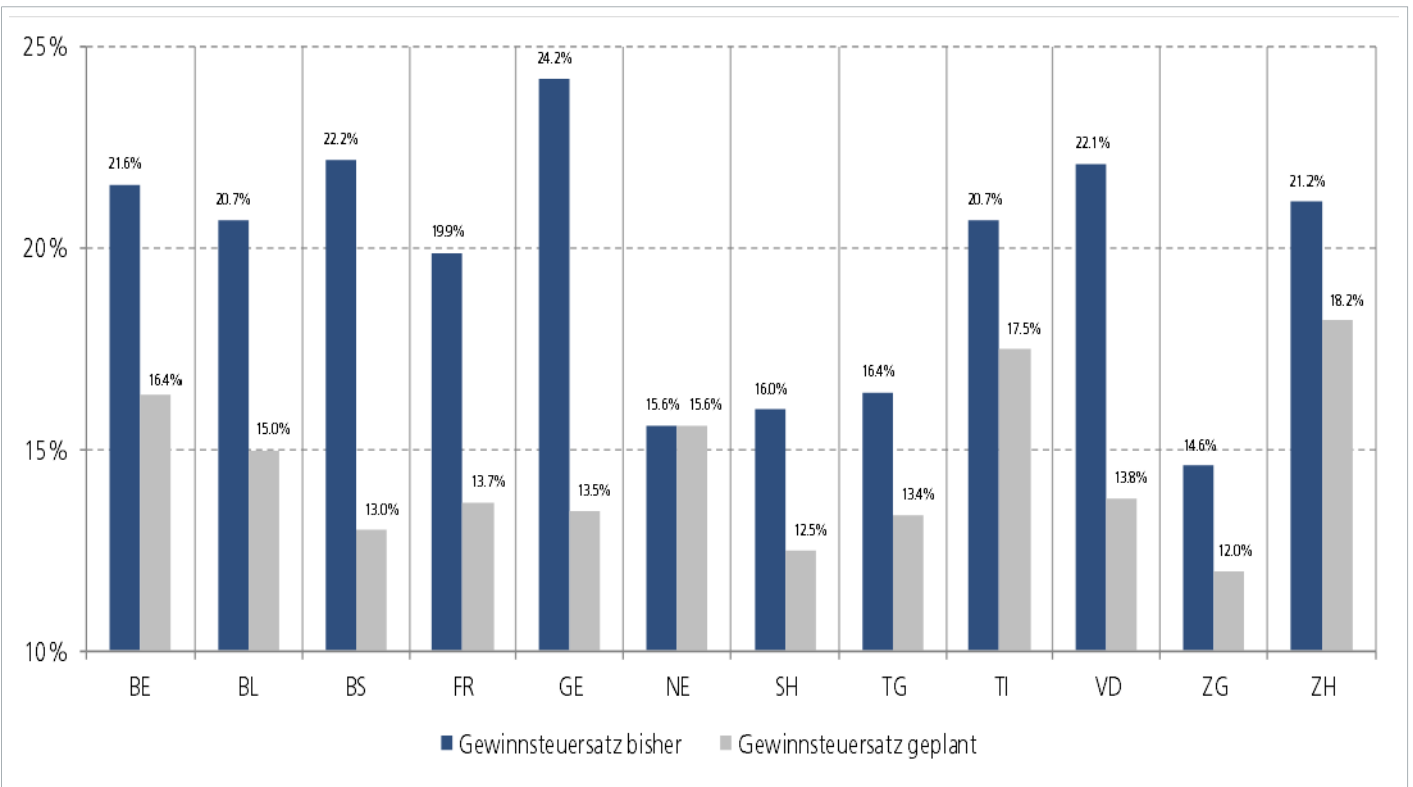


Abbildung 3: Geplante Steuersatzsenkungen in den Kantonen (Quelle: KPMG Schweiz).

STEUERWESEN

STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

Erfahren Sie, was Sie bis Ende Jahr noch tun können, damit Ihre nächste Steuerrechnung tiefer ausfällt.

Wenn die Steuererklärung ins Haus flattert, lässt sich nur noch wenig optimieren. Wer für das laufende Jahr Steuern sparen will, muss jetzt handeln. Wir stellen Ihnen einige Tipps vor, wie Schnellentschlossenen noch Steuern sparen können.

Einzahlung in die Säule 3a

Die Beiträge an die Säule 3a dürfen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Personen mit Beiträgen an die 2. Säule dürfen 2016 **maximal 6'768 Franken** abziehen. Für Erwerbstätige ohne Pensionskasse sind es bis zu **20% des Nettoeinkommens, höchstens aber 33'840 Franken**. Arbeitslose dürfen in die Säule 3a einzahlen, sofern sie nicht ausgesteuert sind. Auch Erwerbstätige im AHV-Alter dürfen einzahlen: Frauen bis 69, Männer bis 70.

Oft ist es aufgrund der Progression besser, das 3a-Guthaben über mehrere Jahre verteilt zu beziehen. Wenn ein 3a-Konto aufgelöst wird, muss jedoch immer der gesamte Betrag bezogen werden (ausser bei der Finanzierung von Wohneigentum). Deshalb sollten Sie die Einzahlungen am bestens jedes Jahr auf zwei bis drei verschiedene Konten verteilen, um einen gestaffelten Bezug der Vorsorgegelder zu ermöglichen.

Einkauf in die Pensionskasse

Auch freiwillige Einzahlungen in die Pensionskasse (PK) sind steuerlich abzugsfähig. Solche Einkäufe lohnen sich besonders in den Jahren vor der Pensionierung: Die Rendite eines PK-Einkaufs ist umso höher, je höher das steuerbare Einkommen und damit die Steuerersparnis bei der Einzahlung ist, und je kürzer das Geld in der PK bleibt. Den maximalen Einkaufsbetrag können Sie von Ihrer Pensionskasse berechnen lassen.

Bei grösseren Einkaufsbeträgen führt eine gestaffelte Einzahlung meistens zu einer höheren Steuerersparnis. Nach

einem Einkauf dürfen Sie sich drei Jahre lang kein Geld von der PK in Kapitalform auszahlen lassen. Zudem sollten Sie vor einem Einkauf mit Ihrer PK abklären, was mit dem Kapital im Todesfall passiert. Es ist nämlich nicht immer so, dass die freiwillig einbezahlten Beträge im Todesfall an die Hinterbliebenen gehen.

Liegenschaftsunterhalt planen

Wenn Sie eine Liegenschaft haben und eine Renovation planen, könnte lohnenswert sein, einen Teil der steuerlich abzugsfähigen Arbeiten auf das neue Jahr zu verschieben. Jedes Jahr können Sie neu entscheiden, ob Sie den Pauschalabzug geltend machen oder die effektiven Unterhaltskosten abziehen. Kleinere Investitionen sollten Sie deshalb auf ein Kalenderjahr konzentrieren, damit Sie in den Jahren mit geringen Unterhaltskosten vom Pauschalabzug profitieren. Grössere Renovationsarbeiten hingegen staffeln Sie häufig besser über mehrere Steuerperioden. Damit kommen Sie einige Jahre lang in eine tiefere Progressionsstufe. Für die Steuern ist in der Regel das Datum der Handwerkerrechnung entscheidend. Es gilt jedoch zu beachten, dass wertvermehrnde Investitionen nicht von den Steuern abgezogen werden können.

Zum richtigen Zeitpunkt umziehen

In der Regel ist der Wohnsitz am 31. Dezember entscheidend dafür, wo Sie für das ganze laufende Jahr steuerpflichtig sind. Wer in einen steuergünstigeren Kanton zieht, sollte sich deshalb nach Möglichkeit noch vor Jahresende am neuen Wohnort registrieren. Ist die Steuerbelastung am neuen Wohnort höher, sollten Sie sich erst im Januar 2017 dort anmelden und so für ein weiteres Jahr vom günstigeren Steuertarif profitieren.

Spenden

Wer spendet, tut damit nicht nur Gutes, sondern spart auch Steuern. Bei der direkten Bundessteuer und in den meisten Kantonen darf man Spenden an steuerbefreite, gemeinnützige Institutionen im Umfang von bis zu 20 Prozent des Reineinkommens in Abzug bringen.

Wenn Sie einen Teil Ihres Vermögens einer gemeinnützigen Organisation vermachen möchten, sparen Sie viel Steuern, wenn Sie dieses Geld in mehreren Tranchen schon zu Lebzeiten überweisen. Mit einer eigenen gemeinnützigen Stiftung können Sie dafür sorgen, dass Ihr Geld zielgerichtet eingesetzt wird. Als Mindesteinlage sind 50'000 Franken sinnvoll.

Aus- und Weiterbildung

Dieses Jahr trat schweizweit eine grosszügigere Regelung für den steuerlichen Abzug von Aus- und Weiterbildungskosten in Kraft. Bislang konnten beim Bund nur Kosten abgezogen werden für (1) die mit dem gegenwärtigen Beruf zusammenhängende Weiterbildung, (2) die durch äussere Umstände bedingte Umschulung, und (3) Ausbildungen im Zusammenhang mit dem beruflichen Wiedereinstieg. Seit 2016 spielt es keine Rolle mehr, ob die Weiterbildungskosten im Zusammenhang mit der derzeitigen

Beschäftigung stehen. Somit sind neu auch Schulungskosten abzugsfähig, die auf einen Berufswechsel oder einen Berufsaufstieg abzielen. Aufwendungen für die eigentliche Grundausbildung – die abgeschlossene Berufslehre oder Matura – gelten weiterhin als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten. Auslagen für Aus- und Weiterbildung im Anschluss an diese Abschlüsse sind allerdings neu steuerlich abzugsfähig. Zu beachten ist die Obergrenze beim Bund von 12'000 Franken pro Jahr. Die Kantone können die Grenze selber festlegen.

Frühzeitige Steuerplanung

Möchten Sie Ihr gesamtes Potenzial für Steueroptimierung ausnutzen? Dann sollten Sie die nächsten Jahre bereits jetzt in Angriff nehmen. Wir unterstützen Sie gerne dabei und zeigen Ihnen auf, wo Sie unnötige Steuern zahlen, wo die Steuerfallen liegen und wie gross der Spielraum für Einsparungen ist. ■

KURZNEWS

Neuerungen beim Meldeverfahren (Verrechnungssteuer)

Schüttet ein Konzern an seine Tochtergesellschaft eine steuerbare Leistung (Dividende oder geldwerte Leistung) aus, so kann die Tochter - anstatt die Verrechnungssteuer zu entrichten - den Bezug der Dividende an die Steuerbehörde melden. Gemäss bisherigem Recht musste die steuerbare Leistung innert Frist zwingend deklariert werden, und es fiel ein Verzugszins in der Höhe von 5 Prozent an, wenn die Deklaration der Leistung oder die Geltendmachung des Anspruchs auf ein Meldeverfahren nicht innerhalb von 30 Tagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet wurden.

Die eidgenössischen Räte haben am 30.09.2016 eine Gesetzesänderung zugunsten des Wirtschafts- und Steuerstandortes Schweiz verabschiedet. Gemäss den neuen Bestimmungen verwirkt eine verspätet eingereichte Meldung einer verrechnungssteuerpflichtigen Leistung nicht mehr das Recht auf Durchführung des Meldeverfahrens, sofern die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen entfällt damit. Zudem kann die Rückerstattung von seit 2011 verfügbaren oder bezahlten Verzugszinsen beantragt werden.

Senkung des Vergütungszins bei der dir. Bundessteuer

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat entschieden, für das Kalenderjahr 2017 den Vergütungszins für vorzeitig entrichtete Beträge der direkten Bundessteuer auf null zu setzen (2016: 0.25%). Damit reagiert das EFD auf das anhaltend tiefe Zinsniveau und die Negativzinsen. Der Verzugs- und Rückerstattungszins bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 3%.

Administrative Entlastung bei der AHV-Anmeldung von neuen Mitarbeitern

Seit dem 1. Juni 2016 müssen Arbeitgeber den AHV-Ausgleichskassen neu eintretende Mitarbeiter nicht mehr systematisch innert 30 Tagen ab Stellenantritt melden. Damit entfällt auch der Versicherungsnachweis, der bisher zuhanden der Mitarbeiter ausgestellt wurde. Es genügt, die Mitarbeitenden jeweils Ende Jahr in der Lohnbescheinigung aufzuführen. Mit einer Ausnahme: Neue Mitarbeiter, die noch keine AHV-Nummer haben, müssen weiterhin innert 30 Tagen nach Stellenantritt angemeldet werden. Bei neu eintretenden Mitarbeitern empfehlen wir zudem weiterhin, die gemeldete Lohnsumme zu prüfen und gegebenenfalls bei der Ausgleichskasse anpassen zu lassen. ■

IN EIGENER SACHE

MITGLIEDSCHAFT BEI TREUHAND|SUISSE

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Tamon Treuhand AG neu Mitglied von TREUHAND|SUISSE ist.

Mitglied TREUHAND | SUISSE

TREUHAND|SUISSE ist der schweizerische Verband für Treuhänderinnen und Treuhänder mit gut 2'100 Einzel- und Firmenmitgliedern. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende und betreuen über 350'000 KMU und Klienten. Der Verband setzt sich deshalb nicht nur für gute wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen der Treuhänder ein, sondern genauso für ein unternehmensfreundliches Umfeld zugunsten der KMU. Zudem fördert TREUHAND|SUISSE die Weiterbildung, die Nachwuchsförderung sowie den Erfahrungsaustausch innerhalb der Branche und nimmt eine

wichtige Funktion zur Qualitätssicherung der Treuhänder wahr. Auf nationaler Ebene vertritt TREUHAND|SUISSE die fachlichen Interessen im Bereich des Treuhandwesens, der Steuern und der eingeschränkten Revision.

Im Zuge des Beitritts zu TREUHAND|SUISSE haben wir uns einer FINMA anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen. Wir freuen uns daher anzukünden, dass wir ab sofort über eine erweiterte Dienstleistungspalette verfügen und neu auch finanzintermediäre Tätigkeiten, die dem Geldwäschereigesetz unterstehen, anbieten dürfen. Darunter fällt beispielsweise die treuhänderische Verwaltung von Geldern oder die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für Kunden.

Wir danken Ihnen für das stets entgegengebrachte Vertrauen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne für weitergehende Auskünfte zur Verfügung. ■

KONTAKT

Tamon Treuhand AG

Sinslerstrasse 61
6330 Cham
T: +41 41 240 80 90
E: info@tamon.ch

Tobias Bauert

Partner
T: +41 41 240 80 90
M: +41 79 329 61 96
E: bauert@tamon.ch

Andreas Oberhänsli

Partner
T: +41 41 240 80 90
M: +41 79 398 80 16
E: oberhaensli@tamon.ch

www.tamon.ch

Obwohl die Tamon Treuhand AG alle ihre Sorgfalt darauf verwendet hat, dass die Informationen auf diesem Dokument zu dem Zeitpunkt, in welchem die Informationen zur Verfügung gestellt wurden, korrekt sind, kann die Tamon Treuhand AG weder explizit noch implizit eine Zusicherung oder Garantie (einschliesslich Haftung gegenüber Dritten) hinsichtlich Korrektheit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit geben. Die Tamon Treuhand AG kann auch keine Zusicherung dafür geben, dass die Informationen nicht durch technische Störungen (Übermittlungsfehler, technische Mängel etc.) verfälscht wurden oder verfälscht werden können. Die Tamon Treuhand AG übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt dieser Publikation und haftet nicht für irgendwelche Verluste sowie direkte, indirekte oder zufällige Schäden, welche aufgrund von in dieser Publikation enthaltenen Informationen entstehen. Änderungen bleiben vorbehalten.